



Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, die mit dem Coronavirus (SARSCoV-2) kontaminiert sind

Stand: 08.12.2020 (gegenüber Fassung vom 04.04.2020 redaktionell geändert)

Zentrale Aussage

Grundlage für die Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes in Bayern bilden die aktuellen „Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2“ und die LAGA-Mitteilung 18 „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ zum Stand: Januar 2015.

- Gemäß der aktuellen RKI-Empfehlung fällt bei der Behandlung an COVID-19 erkrankter Personen in Kliniken nicht regelhaft Abfall an, der als AS 18 01 03* deklariert werden müsste.

Nicht flüssige Abfälle aus der Behandlung von COVID-19-Patienten stellen gemäß dieser RKI-Empfehlung unter Einhaltung der üblichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des Tragens geeigneter persönlicher Schutzausrüstung kein besonderes Infektionsrisiko dar und sind in aller Regel dem Abfallschlüssel AS 18 01 04 zuzuordnen.

Insbesondere zum Schutz des Personals der Abfallentsorgung sind diese Abfälle stets in verschlossenen und reißfesten Plastiksäcken der Abfallsammlung zuzuführen. Spitze und scharfe Gegenstände sind wie üblich in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen zu sammeln und zu verpacken. Sofern bei der Einrichtung bereits eine getrennte Erfassung für Abfälle des AS 18 01 04 erfolgt, sind die Abfälle weiterhin getrennt von gemischten Siedlungsabfällen zu halten und in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen (siehe LAGA-Mitteilung 18). In allen übrigen Fällen sind die so verpackten Abfälle in für andere Personen und auch Tiere nicht zugänglichen Räumen aufzubewahren und erst kurz vor der Abfuhr bereitzustellen. Die Behandlung des Restmülls in den bayerischen Müllverbrennungsanlagen gewährleistet eine sichere Zerstörung des Infektionspotenzials.

- Gemäß der aktuellen RKI-Empfehlung vom sind Abfälle aus der Diagnostik von COVID-19, wenn sie nicht nur als einzelne Tests vorliegen, genau wie alle anderen Abfälle aus der mikrobiologischen und virologischen Diagnostik vor Ort mit einem anerkannten Verfahren zu desinfizieren oder dem Abfallschlüssel AS 18 01 03* (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden) zuzuordnen.

Abfälle mit Abfallschlüssel AS 18 01 03* sind in Bayern auf Grundlage des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes und der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) oder der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (AVA) zu überlassen.

Nähere Informationen zu Hygienemaßnahmen finden Sie auf der Internetseite des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html

Nähere Informationen zur LAGA-Mitteilung 18 finden Sie unter https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/Downloads/LAGA_2015_Vollzugshilfe.pdf?blob=publicationFile

Ansprechpartner zur Entsorgung von Abfälle in Bayern, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (AS 18 01 03*) finden Sie auf den Internetseiten der GSB und AVA unter

<https://www.gsb.bayern/aktuelles-wissenswertes/corona-virus-verbrennung>

<https://www.ava-augsburg.de/umwelt/krankenhausmuellverbrennung>